

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften  
(Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO)**

Vom 9. Mai 2000

Aufgrund von § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

**§ 1  
Zuständigkeit**

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort in Spalte 4 genannten Stellen sachlich zuständig. In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind statt der in Spalte 4 der Anlage genannten die in Spalte 5 der Anlage genannten Stellen zuständig.<sup>1</sup>

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, dass für einzelne der Gewerbeaufsicht unterstehende Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

**§ 2  
Fachaufsicht**

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft führt die Fachaufsicht über

1. die Regierungspräsidien, soweit diese nach Spalte 4 oder 5 der Anlage Aufgaben wahrnehmen oder die Fachaufsicht über die Staatlichen Umweltfachämter führen,
2. das Oberbergamt, soweit dieses nach Spalte 5 der Anlage an die Stelle des Regierungspräsidiums Dresden tritt oder die Fachaufsicht über die Bergämter in Fällen ausübt, in denen die Bergämter nach Spalte 5 der Anlage an die Stelle des Regierungspräsidiums Dresden oder die Stelle der Staatlichen Umweltfachämter treten.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit führt die Fachaufsicht über

1. die Regierungspräsidien und das Oberbergamt, soweit diese von Absatz 1 nicht erfasste Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen,
2. das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
3. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(3) Die Regierungspräsidien führen die Fachaufsicht über die Staatlichen Umweltfachämter und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(4) Das Oberbergamt führt die Fachaufsicht über die Bergämter.<sup>2</sup>

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2000

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath**

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit**

Dr. Kajo Schommer

**Anlage**  
**(zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1) <sup>3</sup>**

**Verzeichnis:**

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle Angelegenhei- te die der Bergaufsi nach § 69 in Verbindung mit d §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
1	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2333), in der jeweils geltenden Fassung			
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme einer Liste über alte Stoffe	RPD	RPD
1.2	§ 16e Abs. 3	Entgegennahme von Angaben vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin	GGIZ	GGIZ
1.3	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung zur Übertragung der Aufbewahrungspflicht	SMUL	SMUL
1.4	§ 19a Abs. 5	Feststellung zur Verwertbarkeit einer Prüfung	SMUL	SMUL
1.5	§ 19b Abs. 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	SMUL	SMUL
1.6	§ 19c Abs. 1	Mitwirkung bei der Berichterstellung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.7	§ 21 Abs. 1, 2 und 3	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie von EG-Verordnungen		
1.7.1		hinsichtlich der	SMUL	SMUL

		Vorschriften zur Guten Laborpraxis		
1.7.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten für Stoffe	RPD	RPD
1.7.3		hinsichtlich der Vorschriften der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 vom 28. September 2000 (ABl. EG Nr. L 244 S. 25) sowie durch Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 vom 28. September 2000 (ABl. EG Nr. L 244 S. 26), in der jeweils geltenden Fassung	StUFA	BA
1.7.4		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen		
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend und hinsichtlich der §§ 2 bis 4 ChemVerbotsV	GAA	BA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	StUFA	BA
1.8	§ 21 Abs. 6	Verlangen der Erstattung und Vorlage eines Gutachtens		
1.8.1		Belange des Arbeitsschutzes betreffend	GAA	BA
1.8.2		Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	StUFA	BA
1.9	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Information über einen Verstoß, Entscheidung über das weitere Vorgehen	RPD	OBA
1.10	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme von Unterlagen, Mitteilungen und Informationen der Anmeldestelle	RPD	RPD
1.11	§ 23 Abs. 1	Treffen von Anordnungen		

1.11.1		hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.11.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten für Stoffe	RPD	RPD
1.11.3		hinsichtlich der Vorschriften der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	RPD	OBA
1.11.4		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen		
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend und hinsichtlich der §§ 2 bis 4 ChemVerbotsV	GAA	BA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	RPD, bei Gefahr im Verzug auch StUFA	BA
1.12	§ 23 Abs. 1a	Untersagung einer Arbeit	GAA	BA
1.13	§ 23 Abs. 2	Treffen einer Anordnung, Verlängerung der Anordnung		
1.13.1		Belange des Umweltschutzes betreffend	RPD	RPD
1.13.2		Belange des Schutzes des Menschen betreffend	SMWA	
2	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932, 933), in der jeweils geltenden Fassung			
2.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen	GAA	

2.2	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel einer Person	GAA	
2.3	§ 2 Abs. 6	Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person	GAA	BA
2.4	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Durchführung einer Sachkundeprüfung	SMWA	
2.5	§ 5 Abs. 3	Anerkennung der Sachkunde	GAA	
2.6	Anhang, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4	Verlängerung der Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV	RPD	OBA
2.7	Anhang, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige über das Inverkehrbringen von Zwischenprodukten, Anforderung einer aktualisierten Liste	RPD	OBA
2.8	Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	RPD	OBA
2.9	Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3	Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	RPD	OBA
3	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2865), in der jeweils geltenden Fassung			
3.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens oder Inverkehrbringens von Druckgaspackungen	RPD	OBA
3.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von	RPD	OBA

		Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens, Inverkehrbringens oder Verwendens von Reinigungs- und Lösungsmitteln		
3.3	§ 8 Abs. 1	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Einsatzmengen	StUFA	BA
4	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 38 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1076), in der jeweils geltenden Fassung			
4.1	§ 4b Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests nach Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG des Rates vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 88 S. 29), angepasst durch die Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung	GAA	
4.2	§ 15a Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	SMWA	
4.3	§ 15a Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme einer Anzeige über einen Sachkundelehrgang	GAA	
4.4	§ 15d Abs. 2	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	GAA	
4.5	§ 15d Abs. 3	Verlangen einer Prüfung von Begasungsmitteln	GAA	
4.6	§ 16 Abs. 1	Verlangen der Darlegung eines Ermittlungsergebnisses	GAA	BA
4.7	§ 16 Abs. 2	Verlangen der Vorlage eines	GAA	BA

4.8	§ 16 Abs. 3a	Prüfungsergebnisses Verlangen der Vorlage eines Gefahrstoffverzeichnisses	GAA	BA
4.9	§ 18 Abs. 3	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungs- und Messergebnissen	GAA	BA
4.10	§ 18 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	GAA	BA
4.11	§ 21 Abs. 6	Anhörung eines Arbeitnehmers in besonderen Fällen	GAA	BA
4.12	§ 30	Ermächtigung von Ärzten	SLIAA	
4.13	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung über ein Beschäftigungsverbot	GAA	BA
4.14	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung	GAA	BA
4.15	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	GAA	BA
4.16	§ 37 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über Herstellungsverfahren mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff oder über Verwendung eines solchen Stoffes	GAA	BA
4.17	§ 37 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 GefStoffV	GAA	BA
4.18	§ 37 Abs. 8	Verlangen der Übermittlung von Anzeigen zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	GAA	BA
4.19	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	GAA	
4.20	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme eines Arbeitsplans für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	GAA	BA
4.21	§ 40	Verwaltungsaufgaben der in den Nummern 4.15 bis 4.18 genannten Art beim Umgang mit erbgutverändernden Gefahrstoffen	GAA	BA
4.22	§ 41 Abs. 1	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, Verwaltungsaufgaben der in den Nummern 4.13 und 4.14 genannten Art nach Erlass von Anordnungen	GAA	BA
4.23	§ 41 Abs. 2	Veränderung der Fristen für	GAA	BA

		Vorsorgeuntersuchungen		
4.24	§ 41 Abs. 3	Verlangen der Unterrichtung über einen Untersuchungsbefund	GAA	BA
4.25	§ 41 Abs. 4	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	GAA	BA
4.26	§ 41 Abs. 6	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	GAA	BA
4.27	§ 41 Abs. 7	Verlangen von über § 18 Abs. 1 GefStoffV hinausgehenden Ermittlungen im Einzelfall	GAA	BA
4.28	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	GAA	BA
4.29	§ 41 Abs. 10	Verlangen nach der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7
4.30	§ 41 Abs. 11	Verlangen der Vorlage von Sicherheitsdatenblättern	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7
4.31	§ 42	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten	GAA	BA
4.32	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15c und 15d sowie des Anhangs IV Nr. 3 bis 8, 10 und 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 GefStoffV	GAA	BA
4.33	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 12 Abs. 1 GefStoffV	RPD	OBA
4.34	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2 GefStoffV	RPD	OBA
4.36	§ 43 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	RPD	OBA
4.37	§ 43 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	RPD	OBA



4.38	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 und des Anhangs IV Nr. 1	GAA	BA
4.39	§ 43 Abs. 7a	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs IV Nr. 1 Abs. 1 GefStoffV	GAA	BA
4.40	§ 43 Abs. 8	Zulassung der Verwendung von in § 15d Abs. 1 GefStoffV nicht genannten Begasungsmitteln, Verlangen einer Prüfung	GAA	
4.41	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV	GAA	BA
4.42	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA	BA
4.43	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige	GAA	BA
4.44	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über die Reinigung eines Transformators	RPD	OBA
4.45	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Betriebs zur Durchführung von Reinigungen	RPD	OBA
4.46	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6	Entgegennahme von Messergebnissen zum Nachweis der Einhaltung eines Grenzwerts	RPD	OBA
4.47	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 7	Entgegennahme eines Messergebnisses zur PCB-Konzentration	RPD	OBA
4.48	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über einen Antrag des Arbeitgebers	GAA	BA
4.49	Anhang V Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Lagerung von Stoffen und Zubereitungen	GAA	BA
4.50	Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	Entscheidung über die Erforderlichkeit der Bestimmung biologischer Parameter	GAA	BA
4.51	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-Inhabers	GAA	
4.52	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung eines Befähigungsscheins	GAA	
4.53	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung eines Lehrgangs	SMWA	

4.54	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4	Abnahme einer Prüfung	GAA	
4.55	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	GAA	
4.56	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Begasungen, Zulassung von Ausnahmen von der Anzeigepflicht	GAA	BA
4.57	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen der Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	GAA	BA
4.58	Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	GAA	
4.59	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen	GAA	
4.60	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über Änderungen	GAA	
4.61	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	GAA	
4.62	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme einer Mitteilung über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	GAA	
4.63	Anhang V Nr. 6.4.3	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	GAA	BA
4.64	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1 und 4	Entgegennahme einer Anzeige über den Umgang mit künstlichen Mineralfasern nach Anhang V Nr. 7.1 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV	GAA	BA
4.65	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 GefStoffV	GAA	BA

**Erläuterung zum vorstehenden Verzeichnis:**

Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SLIAA	Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
RPD	Regierungspräsidium Dresden
StUFA	Staatliches Umweltfachamt

GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
OBA	Oberbergamt
BA	Bergamt
GGIZ	Gemeinsames Giftnformationszentrum; auf der Grundlage des zwischen dem Land Thüringen, dem Freistaat Sachsen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossenen Verwaltungsabkommens über die Unterhaltung eines Gemeinsamen Giftnformationszentrums (GGIZ) an der Medizinischen Hochschule Erfurt (MHE), das mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist (SächsABl. 1993 S. 1195), geändert durch das mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft getretene Abkommen (SächsABl. 1996 S. 32)
GLP	Gute Laborpraxis

- 
- 1 § 1 Absatz 1 geändert durch [Verordnung vom 21. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 155)
  - 2 § 2 Absatz 1 geä, Absatz 5 aufgehoben durch [Verordnung vom 21. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 155)
  - 3 Anlage geändert durch [Verordnung vom 21. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 155)

---

### Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung

vom 21. März 2002 (SächsGVBl. S. 155)